

Investitionsbank Schleswig-Holstein

Emissionsbedingungen der variabel verzinslichen Inhaberschuldverschreibungen Serie Nr. 41 ISIN DE000A4DFT33 / WKN A4DFT3

§ 1 Form und Stückelung

- (1) Die von der Investitionsbank Schleswig-Holstein (**“Emittentin“**) begebene Emission in Höhe von EUR 75.000.000,00 ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100.000,00.
- (2) Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Globalurkunde (**“Globalurkunde“**) ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG (**“Clearstream“**) hinterlegt ist.
- (3) Die Lieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (**“Gläubiger“**) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream übertragen werden können.
- (4) Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vom 09. Oktober 2025 einschließlich (**“Zinslaufbeginn“**) an bis zum 09. Oktober 2035 ausschließlich (**“Endfälligkeit“**) mit dem in Absatz (4) genannten Zinssatz verzinst.
- (2) Die Zinsen sind jeweils halbjährlich nachträglich am 09. April und 09. Oktober der Jahre 2026 bis 2035, beginnend mit dem 09. April 2026, und endend am Tag der Endfälligkeit (jeweils ein **“Zinstermin“**) zahlbar. Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Geschäftstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.
- (3) **“Geschäftstag“** in diesem Sinne ist jeder Tag, an dem T2 zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht. T2 ist das vom Eurosystem betriebene Echtzeit-Bruttozahlungssystem, über das zwischen Banken Zahlungen in Euro abgewickelt werden, oder ein Nachfolgesystem.
- (4) Der Zinssatz (**“Zinssatz“**) für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern im Folgenden nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, der derzeit auf der LSEG-Seite EURIBOR01 (**“Bildschirmseite“**) veröffentlichte 6-Monats-EURIBOR als Angebotssatz für Einlagen in Euro für die jeweilige Zinsperiode (**“Referenzsatz“**) (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) angezeigt wird, zuzüglich der Marge (wie nachstehend definiert).
- (5) **“Zinsperiode“** bezeichnet den Zeitraum vom Zinslaufbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinstermin (ausschließlich) bzw. von jedem Zinstermin (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinstermin (ausschließlich).
- (6) **“Zinsfestlegungstag“** bezeichnet den zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode.
- (7) Die **“Marge“** beträgt 0,30 % per annum.
- (8) **“Berechnungsstelle“** ist die Landesbank Baden-Württemberg.
- (9) Sollte der Referenzsatz an einem Zinsfestlegungstag zur vorgesehenen Zeit nicht veröffentlicht werden oder weder die LSEG-Seite EURIBOR01 noch eine Nachfolgesite dieses Systems oder eines anderen Systems verfügbar sein, das zum Vertreiber der Informationen zum Zwecke der Anzeige von Sätzen oder Preisen, die dem Referenzsatz vergleichbar sind, ernannt wurde, wird die Berechnungsstelle gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) von den Hauptniederlassungen von vier führenden Banken im Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Währung der Euro ist (**“Eurozone“**), deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in einem repräsentativen Euro-Betrag für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt in der Eurozone anfordern. Falls mindestens zwei solcher Angebotssätze genannt werden, ist der Referenzsatz für den betreffenden Zinsfestlegungstag das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze.
Falls an dem betreffenden Zinsfestlegungstag weniger als zwei Banken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode derjenige Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, die drei von der Berechnungsstelle ausgewählte Großbanken in der Eurozone auf Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem sie um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem betreffenden Zinsfestlegungstag Darlehen über einen repräsentativen Euro-Betrag für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden europäischen Banken anbieten.
- (10) Für den Fall, dass der Referenzsatz nicht nur vorübergehend nicht verfügbar ist (vgl. Absatz 9), sondern dauerhaft eingestellt werden sollte und auch kein Nachfolge-Zinssatz durch das European Money Market Institute (EMMI) oder seine Nachfolgeorganisation bestimmt wurde, ist die Emittentin nach ihrem Ermessen berechtigt, diesen in Abstimmung mit der Berechnungsstelle durch einen Zinssatz zu ersetzen, der die Marktgegebenheiten berücksichtigt.
- (11) Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den Zinssatz bestimmen und den zahlbaren Zinsbetrag (**“Zinsbetrag“**) für die entsprechende Zinsperiode, bezogen auf

die Stückelung, berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die Stückelung angewendet werden und der resultierende Betrag auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden. Die Berechnungsstelle wird den Zinssatz, den Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die betreffende Zinsperiode und den jeweiligen Zinstermin der Emittentin, der Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen zugelassen sind, soweit erforderlich, sowie gemäß § 6 den Gläubigern baldmöglichst mitteilen.

- (12) „**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („**Zinsberechnungszeitraum**“) die tatsächliche Anzahl von Tagen im betreffenden Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

§ 3 Fälligkeit, Kündigung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich des Absatzes (2) Satz 2 und § 4 Absatz (2) am Tag der Endfälligkeit zum Nennbetrag zurückgezahlt.
Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre verkürzt.
- (2) Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Emittentin als auch für die Gläubiger unkündbar. Der Rückkauf der Schuldverschreibungen sowie die Tilgung zurückgekaufter Schuldverschreibungen sind jederzeit zulässig.

§ 4 Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen.
- (2) Fällt ein Fälligkeitstag für eine Zahlung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Geschäftstag, es sei denn, der betreffende Fälligkeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Fälligkeitstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen. Durch die Verschiebung der Zahlung verlängern sich die vereinbarte Laufzeit der Schuldverschreibungen und die Verzinsung nicht.

§ 5 Status

Die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen stellen nicht nachrangige, nicht besicherte und unbedingte Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Die Schuldverschreibungen stehen in gleichem Rang mit allen anderen nicht nachrangigen, nicht besicherten und unbedingten Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmen.

§ 6 Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 7 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Reihe mit diesen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.
- (2) Der Begriff „**Schuldverschreibungen**“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Kiel. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.